

Antrag

der Piratenfraktion

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch § 3 Dienstbehördegesetz Schulsekretäre vom 29.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 46 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Schülerinnen und Schüler können auf Antrag an fünfzehn individuell beweglichen Tagen im Schuljahr vom Unterricht beurlaubt und darüber hinaus von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.“

Artikel II Änderung der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht)

1. Die Absätze I.1 und I.2. werden gestrichen.

Begründung

Die bisherigen Regelungen zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 46, Abs. 5 SchulG Berlin und gemäß AV Schulpflicht sind nicht nur stark restriktiv und lückenhaft. Sie sind weitestgehend unbegründet und ungerecht.

Gemäß Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten an, dass Kinder ein Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben haben. Dies schließt die Teilnahme an Veranstaltungen in der Unterrichtszeit mit ein. Mit den hier beantragten fünfzehn frei beweglichen freien Tagen wird dieses Recht umgesetzt.

Die Aufzählung von „wichtigen Gründen“ im Absatz I.1. der AV Schulpflicht, nach denen Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit werden sollen führt regelmäßig zu Unsicherheiten und Klagen. So ist z.B. von Todesfällen in der Familie ist die Rede. Gleichzeitig wird verordnet, dass Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien nicht genehmigt werden sollen. Für die Fälle, bei denen Beurlaubungen vor und nach den Ferien beantragt werden, weil es in diesem Zeitraum einen Todesfall in der Familie gegeben hat ergibt sich so eine Verordnungskollision und eine Rechtsunsicherheit. Dass die Beurlaubung „in der Regel“ nicht genehmigt werden kann, weil die Schülerin oder der Schüler an Rundfunk-, Film- und Fernsehaufnahmen teilnimmt, ist schlicht unbegründet und stellt für Verantwortliche des Kinder- und Jugendfilms, für Eltern und betroffene Kinder und Jugendliche vor hohe Herausforderungen. Eine Erhöhung der Drehzeit führt zu hohen Kosten.

Die Liste der „wichtigen Gründe“ in der AV Schulpflicht ist unvollständig. Es gibt eine Reihe von weiteren „wichtigen Gründen“, die Schülerinnen und Schüler bewegen, die Schule kurzfristig nicht besuchen zu können. So tauchen z.B. Gerichtstermine (Vorladungen als Zeuge oder als Beschuldigte/-r) nicht auf. Es ist aber unmöglich, unzählige Gründe aufzuzählen.

Die Notwendigkeit der Angabe und der Aufzählung von wichtigen Gründen ist überhaupt zweifelhaft. Einerseits weil diese nie vollständig sein kann und weil nicht alle Interessen berücksichtigen werden können und andererseits weil diese zur Privatsphäre und in diesem Sinne zum Datenschutz der betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familie gehören. Hieraus ergibt sich schlicht eine Notwendigkeit, die Angabe von wichtigen Gründen bei der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern im Schulgesetz zu streichen.

Die Aufzählung von unterrichtsfreien Tagen für evangelische, katholische, jüdische und muslimische Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz I.2 der AV Schulpflicht, an denen Familien ihre Kinder beurlauben können ist unvollständig. Es ist im Sinne des Artikels 3, Abs. 3 GG, im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes fragwürdig, hier Kinder buddhistischen, hinduistischen, bahaiistischen oder sonstigen Glaubensrichtungen keine freien Tage zu gewähren. Daher ergebe sich im Grunde logisch die Notwendigkeit, die Liste mit weiteren Feiertagen zu ergänzen, auch mit solchen, die nicht im religiösen, aber im weltanschaulichen Bereich liegen. Allerdings ist es gerade dies auch wiederum datenschutzrechtlich bedenklich: Mit dem Antrag ist die Familie gezwungen, sich weltanschaulich oder religiös zu offenbaren. Letztlich ergibt sich auch hier zwangsläufig die Notwendigkeit der Streichung.

Die Einführung frei beweglicher und individuell verwendbarer Tage im Schuljahr für alle Schülerinnen und Schüler ist hier ein Ausweg aus der geschilderten Unsicherheit und Lückenhaftigkeit der bisherigen Regelungen.

Falls Schülerinnen und Schüler unentschuldig dem Unterricht fernbleiben, können entsprechende Jokertage später eingesetzt werden. Dies führt zu einer Reduzierung von unentschuldigten Fehltagen und in diesem Sinne zu einer Reduzierung von Schulverweigerungszahlen.

Frei bewegliche Tage im Schuljahr, sogenannte „Jokertage“ sind in der Schweiz, z.B. im § 30 der Volksschulverordnung geregelt. Seit dem Schuljahr 2007/08 ist es dort den Schülerinnen und Schülern während zweier Tage pro Schuljahr gestattet dem Unterricht fernzubleiben ohne dies begründen zu müssen. Die Einlösung der dort geregelten zwei Jokertage kann einzeln oder en-bloc pro Schuljahr erfolgen. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres. Die Möglichkeit von Sperrtagen ist dort gegeben. So z.B. an Prüfungstagen. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Die Jokertage werden frühzeitig, spätestens jedoch zwei Schultage, bei Ferienverlängerungen drei Schulwochen, im Voraus bei der Klassenlehrperson mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern angemeldet. In der Primarschule geschieht dies mit dem entsprechenden Formular „Jokertage“, in der Sekundarschule als Eintrag im Vademekum (Absenzenheft). Die Einführung der Jokertage hat in der Schweiz zu einem Rückgang von Schulverweigerungen geführt. Die Möglichkeit an einzelnen Tagen der Schule fernzubleiben ist ein Entgegenkommen gegenüber den außerunterrichtlichen Interessen und Verpflichtungen der Schülerinnen und Schüler. Dies fördert die Attraktivität der Schule, was wiederum dazu führt, dass Schulverweigerungen reduziert werden können.

Berlin, den 28.01.2014

Herberg Delius
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion